

# Bedingungen für das ebase Depot für Privatanleger (nachfolgend „Investment Depot“ genannt)

## I. Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt)

### 1. Depotvertrag

1.1. Mit dem vorliegenden Formular beantragt der Kunde, für ihn ein Investment Depot bei der European Bank for Fund Services (nachfolgend „ebase“ genannt) zum Zweck der Anlage zu eröffnen. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind, die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebenaktivitäten. Über die ebase können nur Fonds gekauft bzw. verkauft werden, die im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. In Depots der ebase können nur Fonds verwahrt werden, die im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. In das Fondsspektrum können gemäß Investmentgesetz (InvG) sämtliche in Deutschland zugelassenen inländischen Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteil- sowie Grundstücks-Sondervermögen) aufgenommen werden. Ausländische Investmentfonds können nur dann in das Fondsspektrum der ebase aufgenommen werden, wenn sie zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten. Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Markt-Timing/Late Trading/Front-Running) oder bestimmter Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften abzulehnen. Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Die ebase behält das Recht vor, das Investment Depot nur dann zu eröffnen, wenn der eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsantrag im Original vorliegt. Der Depotinhaber hält sich an seinen Antrag gegenüber der ebase sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Die ebase ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Kunden auf seine Kosten festzustellen.

1.2. Erwerb, Kauf: Die ebase nimmt Kaufaufträge über Investmentanteile eines Investmentfonds nur entgegen, sofern diese Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der ebase angeboten werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Kaufaufträge müssen zugunsten eines Investment Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Einzahlungen des Depotinhabers zugunsten eines Investment Depots müssen in EUR unter Angabe der Depotpositionsnummer, der WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds und des Namens des Depotinhabers auf das Treuhandkonto der ebase erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung sind der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) bzw. Depotnummer und WKN oder Depotnummer und ISIN. Als Eingangstag bei der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständigen, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Depotinhabers bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Die ebase hat das Recht, bei Kaufaufträgen per Lastschriftinzug bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der ebase kommen. Die ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen, bei denen keine Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist, den Kaufauftrag nicht durchzuführen. Bei Einzahlungen, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen. Die ebase hat das Recht, bei Kaufaufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten zu verlangen.

1.3. Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, den Namen des Depotinhabers und/oder Angabe des zu erwerbenden Fonds geleistet, so ist der Anteilpreis am Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingehen, maßgebend. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, kann der Anteilpreis am ersten Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung zugrunde gelegt werden.

1.4. Einzahlungsbeiträge werden in Anteile des gewünschten Fonds – bis zu drei Stellen hinter dem Komma in entsprechender Bruchteile – umgerechnet. 1.5. Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgläubiger Anteilbrüche steht dem Kunden ein aufschiebender bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bei der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Investment Depot erfüllt.

1.6. Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die ebase nimmt Verkaufsaufträge von Investmentanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern diese Fondsanteile frei verfügbar sind. Die ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen, bei denen keine Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist, den Auftrag nicht durchzuführen. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die ebase das Recht, dem Depotinhaber einen Verrechnungsscheck zuzuschicken. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Investment Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Als Eingangstag bei der ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Depotinhabers bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen per Telefax erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten. Die ebase behält sich das Recht vor, eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen.

1.7. Limitverkaufsaufräge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Limitkaufaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Depotinhaber richten sich nach den Bedingungen der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgegenstand zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren. Für Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft maßgeblich. Für Limitverkaufsaufräge und Stop-loss-Aufträge ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft maßgeblich. Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgetragenen Fonds (den zu verkaufenden Fonds) möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufrägen sowie des Betrages in den Stop-buy-/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Dies ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erfragt werden.

1.8. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstages in den Verkaufsprospekten der Fonds können von den von ebase festgesetzten Regelungen abweichen. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, hat das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

1.9. Eine Fondsumschichtung kann von der ebase entweder zwischen Investmentfonds ein und derselben Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. innerhalb einer Emittentengruppe oder zwischen Investmentfonds verschiedener Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchgeführt werden. An der Umschichtung beteiligte Investmentfonds müssen im ebase Fondsspektrum enthalten sein. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tages abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird.

1.10. Verkäufe bzw. Umschichtungen können im Investment Depot des Depotinhabers erst gebucht werden, wenn die entsprechenden Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung auf dem Investment Depot des Depotinhabers zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

1.11. Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten Die Buchung der Transaktion (Kauf, Verkauf, Umschichtung) kann erst erfolgen, wenn der ebase neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

1.12. Die ebase ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die bei einer Verfügung angegebene Bankverbindung auf den Depotinhaber lautet; dieses Risiko trägt der Depotinhaber. Die ebase behält sich das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die angegebene externe Bankverbindung nicht auf den Depotinhaber oder den

zweiten Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bekannte externe Bankverbindung (angegebene externe Bankverbindung in der Vermittlertransaktionsvollmacht, angegebene externe Bankverbindung in der Vermögensverwaltungsvollmacht oder angegebene externe Bankverbindung im Depotöffnungsantrag) des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt, kann die ebase eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung überweisen.

1.13. Ein- und Auszahlungen sowie die Steuerbescheinigung erfolgen in der Währung EUR. Zahlungen des Depotinhabers an die ebase und Zahlungen der ebase an den Depotinhaber haben stets in EUR zu erfolgen. In von EUR abweichender Währung getätigte Ein- oder Auszahlungen werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Devisenkurses des Einzahlungstages in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Beauftragt der Depotinhaber die ebase mit dem Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, so ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EUR-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen.

1.14. Effektive Stühle Die Auslieferung effektive Stücke ist ausgeschlossen. 1.15. Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot für US-Bürger

Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der ebase angebotenen Fonds dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, die in den jeweiligen Prospekten der ebase vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der ebase angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsbürger eines Embargolandes oder US-Staatsangehörige sind, als auch die Anteile an die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten. 1.16. Die ebase ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Depotinhaber rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Depotinhaber von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

### 2. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

2.1. Ausführung des Kommissionsgeschäfts Die ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase für Rechnung des Kunden, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, mit Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der ebase nicht angeboten. Die ebase nutzt ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die ebase weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. Verkaufsaufträge über Fondsanteile übermittelt die ebase als Botin des Kunden, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, an die betreffende Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft. Im Falle von Umschichtungsaufrägen wird die ebase bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile als Botin und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig.

Die ebase ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Festbestand des Depotinhabers zur Ausführung ausreicht. Für die ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die ebase den Depotinhaber unverzüglich unterrichten. 2.2. Ausschluss von Beratung („execution only“) Eine vorherige Beratung des Depotinhabers durch die ebase erfolgt nicht. Dem Depotinhaber ist bekannt, dass die ebase Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h., dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG – von der ebase vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird.

Es wird von der ebase nicht überprüft, ob der Depotinhaber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von

Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die ebase dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Markt-kommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Depotinhabers erleichtern. Die ebase geht davon aus, dass der Depotinhaber entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler/Vertriebspartner anlage- und anlegeregerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) wurde. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die ebase. Falls dem Depotinhaber ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Depotinhaber sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den zuführenden Vermittler/Vertriebspartner in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Depotinhaber von der Möglichkeit Gebrauch macht, Zeichnungsaufträge per Überweisungsträger zu erteilen.

2.3. Konditionen für Erwerb, Umschichtung und Rücknahme von Fondsanteilen Es gelten für den Erwerb, die Umschichtung und die Rücknahme von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

2.4. Haftung von ebase bei Kommissionsgeschäften Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

2.5. Anschaffung im Inland Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapierammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

2.6. Anschaffung im Ausland 2.6.1. Anschaffungsvereinbarung Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.

2.6.2. Einschaltung von Zwischenkommissionären Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Deutscher Auslandskassenverein AG) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.7. Kumulierung von Kundenaufträgen Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsaufräge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondssorder von der ebase an die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.

2.8. Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin oder Botin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsaufräge von Investmentanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/ratiionierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

2.9. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen Der Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers, die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft oder die ebase haben dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsaufträge (aktueller Verkaufsprospekt vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), aktueller Halbjahres-/Jahresbericht) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsaufträge jederzeit unter „www.ebase.com“ eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Keine Risikoklassifizierung durch die ebase Soweit der Depotinhaber durch den zuführenden Vermittler/Vertriebspartner einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des zuführenden Vermittlers/Vertriebspartners. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die zuführenden Vermittler/Vertriebspartner keine Kenntnisse. Ein Abgleich der Risikoklassen eines Depotinhabers mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt insbesondere bei Einteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungsträger oder per Fax.

4. Mitteilungen über das Investment Depot 4.1. Der Depotinhaber erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Depotauszug oder einen Ausdruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per Post ans oder die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. In dem Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen von der ebase

für den Depotinhaber über Investmentanteile wird die ebasse dem Depotinhaber grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 – Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVerOV – genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.

Die ebasse wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr einmal jährlich eine separate Steuerbescheinigung erstellen.

**4.2. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung**  
Die in einem Depot durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die ebasse im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfes mit positiven Erträgen verrechnet und ein am Kalenderjahr-rendende verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfes vorbehaltlich weiterer Weisungen des Depotinhabers in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Depotinhaber eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche Antrag muss der ebasse spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf Null gestellt.

**4.3. Stuererrückstellungen** zu Gunsten des Depotinhabers sowie Steueranzahlungen zulasten des Depotinhabers werden im Rahmen der Abgeltungsteuer ebenfalls über die externe Bankverbindung, laufend auf den Namen des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers, soweit diese vorhanden ist, abgeblickelt.

## 5. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers

**5.1. Prüfung und Einwendungen** bei Mitteilungen der ebasse  
Der Depotinhaber hat Auftragsbestätigungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Steuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszuges, einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Anzeigen der ebasse unverzüglich bzw. beim Depotauszug am Ende des Jahres (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr) sechs Wochen nach Zugang gegenüber der ebasse zu erheben. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, Auftragsbestätigung und sonstige Anzeigen) als genehmigt; die ebasse wird den Depotinhaber beim Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Die ebasse unterschreibt diese Depotauszüge grundsätzlich nicht.

**5.2. Benachrichtigung der ebasse** beim Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Depotinhaber die jeweiligen zu erwartenden Depotauszüge (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) bis Ende des jeweiligen darauf folgenden Monats nicht zugehen, muss der Depotinhaber die ebasse unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Depotinhabers auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, Steuerbescheinigung). Der Depotinhaber muss die ebasse unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der mindestens halbjährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderhalbjahr bzw. im Kalenderjahr) bis August (Kalenderhalbjahr) bzw. Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugegangen ist.

**5.3. Änderungen von Name, Anschrift** oder einer gegenüber der ebasse erteilten Vertretungsvollmacht  
Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Depotinhaber und/oder Vermittler/Vertriebspartner der ebasse eine Änderung seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebasse erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Die ebasse geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Wohnadresse um ein Hauptwohnsitz des Depotinhabers handelt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Darüber hinaus wird der Depotinhaber der ebasse die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen z. B. des wirtschaftlichen Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Legitimationspapiere unverzüglich mitteilen; ggf. wird der Depotinhaber der ebasse hierzu weitere Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Sofern der Depotinhaber diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebasse das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß der Ziffer „Beendigung der Geschäftsbeziehung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebasse für Privat Anleger zu beenden.

**5.4. Klarheit von Aufträgen**

Sämtliche Willenserklärungen des Depotinhabers gegenüber der ebasse bedürfen der Schriftform, soweit nicht mit der ebasse vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss zweifelsfrei erkennbar sein. Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die ebasse übernimmt dafür keine Haftung; die ebasse überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten telefonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben hat die ebasse das Recht, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Für hieraus dem Depotinhaber entstehende Schäden übernimmt die ebasse keine Haftung, es sei denn, die ebasse handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Vor allem hat der Depotinhaber bei Gut-schrift- und Abweismaufträgen auf sein bzw. von seinem Investment Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

**5.5. Besonderer Hinweis** bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Depotinhaber bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebasse gesondert mitzuteilen; bei formell ordnungsgemäßen Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

**5.6. Der Depotinhaber ist der vertraglichen Verpflichtung, dass er das Erstgespräch sowie jedes Folgegespräch nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler/Vertriebspartner tätigt, nachdem sein Vermitt-**

**ler/Vertriebspartner ihm eine anleger- und anlage-rechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsseitige) gegeben hat.**

## 6. Gemeinschaftsdepot

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Depotinhaber über das Investment Depot verfügen, es auflösen bzw. kündigen (Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung, sog. „Oder-Depot“). Widerruft nur ein Depotinhaber die Alleinverfügungsbefugnis auch nur eines anderen Depotinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depotinhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber, sog. „Und-Depot“). Über den Widerruf ist die ebasse unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Die Depotinhaber haften der ebasse für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner, d. h., die ebasse kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet. Depotkündigungen sowie die Anknüpfung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depotinhaber zugeleitet. Jeder Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen zusätzlich gegen Entgelt übermittelt werden.

Bei „Oder-Depots“ bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der andere(n) Depotinhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Depotinhaber kann/können weiterhin ohne Mitwirkung der Erben das Investment Depot auflösen. Eine Umschichtung auf ein Einzeldepot bei einem Depotinhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots von Ehepartnern möglich. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzeldepots, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf jede Verfügung über das Investment Depot seiner Mitwirkung. Widerruft sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Investment Depot verfügen. Über den Widerruf ist die ebasse unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei „Und-Depots“ kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die andere(n) Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben über das Investment Depot verfügen und das Investment Depot auflösen.

## 7. Vollmachten

Werden für ein Investment Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Investment Depot verfügen, sofern vom Depotinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Unter-Vollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot muss die Vollmachtserteilung von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Name, der Geburtsname, die Adresse, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie die Legitimationsprüfung der/des Bevollmächtigten zu Lebzeiten sind nach geschriebenen Bestimmungen von der ebasse datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht kann nur erfasst werden, wenn keine Änderungen oder Ergänzungen der vorgeschriebenen Texte erfolgen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber, bei einem Gemeinschaftsdepot durch Widerruf auch eines Depotinhabers. Über den Widerruf ist die ebasse unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

## 8. Depots für Minderjährige

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depotöffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Einzeldepots geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzliche Vertreter gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die ebasse unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftergerichtlicher Genehmigung bleibt unberührt. Alle Mitteilungen werden bei Minderjährendepts im Rahmen der Geschäftsverbindungen von der ebasse an den Minderjährigen, zu Händen der gesetzlichen Vertreter, adressiert. Für den Fall, dass der ebasse eine Bankverbindung lautend auf einen beide gesetzliche(n) Vertreter oder den Minderjährigen vorliegt, werden evtl. Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen von der ebasse an diese Bankverbindung ausgezahlt. Evtl. Steuernachzahlungen zulasten des Minderjährigen wird die ebasse von der genannten Bankverbindung lautend auf einen/ beide gesetzliche(n) Vertreter oder den Minderjährigen abbuchen.

## 9. Ausschüttungen

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Börsentag, an dem der ebasse alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens am darauf folgenden Börsentag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden Fonds wiederangelegt. Die Wiederanlage erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten Investmentfonds von der ebasse zum Anteilwert erworben werden können. Ausschüttungen in von EUR abweichender Währung werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Umrechnungskurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Der EUR-Betrag wird mit dem Devisenkurs der Empfängerbank umgerechnet. Der Depotinhaber kann der Wiederanlage schriftlich widersprechen. Der schriftliche Widerspruch muss mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebasse eingegangen sein. In diesem Fall kann der Depotinhaber die ebasse schriftlich dem beauftragen, seinen Ausschüttungsbetrag in EUR auszuzahlen.

## 10. Entnahmeplan

Der Depotinhaber kann gemäß Depoteröffnungsantrag oder durch eine gesondert zu treffende schriftliche Vereinbarung mit der ebasse bestimmen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig bestimmte Beträge überwiesen werden (Entnahmeplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Investment Depot des Depotinhabers veräußert. Wenn der Depotbestand für einen Entnahmeplan nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird

der Entnahmeplan nicht gelöscht, d. h., bei der nächsten Ausführung kann der Entnahmeplan nur dann ausgeführt werden, wenn ausreichend Guthaben vorhanden ist. Wenn der Entnahmeplan zum zweiten Mal aufgrund fehlenden Guthabens nicht ausgeführt wurde, wird dieser von der ebasse automatisch gelöscht.

## 11. Stornobuchungen

Die ebasse kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern der ebasse ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebasse den Kunden unverzüglich informieren. Die Stornierungen nimmt die ebasse rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist.

Die ebasse ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat die ebasse das Recht, eine Kullanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

## 12. Fondsauflösung bzw. -fusion

Wird der Fonds, dessen Anteile im Investment Depot verwaltet werden, durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft aufgelöst oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, so ist die ebasse berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds, falls kein abweichender Vorschlag der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erfolgt, am letzten Bewertungstag in Anteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds dieser Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft umzuschichten, sofern keine gegenteilige Weisung des Depotinhabers vorliegt. Bei einer gegenteiligen Weisung des Depotinhabers zur Fondsumschichtung in einen anderen Fonds wird die ebasse diese Weisung nach Erhalt des Liquidationserlöses vornehmen. Hat die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft keinen Geldmarktfonds bzw. geldmarktnahen Fonds oder kann dieser bei der ebasse nicht verwahrt werden, wird der Liquidationserlös auf das Konto bei der ebasse, sofern ein solches besteht, bzw. auf die bekannte externe Bankverbindung ausgezahlt. Andernfalls erhält der Depotinhaber über den Liquidationserlös einen Verrechnungsscheck per normaler Post zugesandt.

Bei einer Fondsfusion erfolgt die Umschichtung zu dem von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis in den durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft vorgegebenen Zielfonds. Sofern die ebasse erst nach der Fondsauflösung oder Fondsfusion über diese Fondsauflösung oder Fondsfusion Kenntnis von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erhält, steht die ebasse für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Depotinhaber auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

Bei Fondsauflösungen erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile. Bei Fondsfusionen werden die beteiligten Fonds über diesen Fusionsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Anteile bei der jeweiligen Lagerstelle für Transaktionen gesperrt. Der ebasse müssen jedoch alle für die ebasse zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Investment Depot vorzunehmen.

## 13. Veräußerungsbeschränkung

Der Kauf von Investmentanteilen, bei denen der Gegenwart durch Zahlung des Kunden im Wege des Lastschriftzugemächtigungsverfahrens durch die ebasse eingezogen wird, unterliegt für die Dauer einer Frist von sechs Wochen nach Belastung des Kontos des Kunden einer Verfügungsbeschränkung (ausgenommen Umschichtung). Der Depotinhaber darf während dieser Zeit die durch die ebasse für ihn mittlerweile angeschafften und durch die Zahlung per Lastschriftzugemächtigungsverfahren gezahlten Investmentanteile im Investment Depot nicht veräußern.

Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst werden kann, so ist die ebasse berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkauf zu stornieren. Der Depotinhaber wird hierüber unverzüglich informiert. In Erfüllung des Lastschriftauftrags bereits erworbene Fondsanteile wird die ebasse nach Stornierung des Auftrags wieder veräußern. Der Depotinhaber haftet der ebasse für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende nachteilige Fondskursdifferenz.

## 14. Veräußerung von Investmentanteilen zum Zwecke evtl. anfallender Steuern

Die ebasse ist berechtigt, Investmentanteile aus dem Depot des Depotinhabers zum Zwecke evtl. anfallender Steuern zu veräußern.

## 15. Entgelte

Die ebasse kann für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung, die im Auftrag des Depotinhabers oder in seinem mutmaßlichen Interesse erbracht werden, ein den Umständen angemessenes Entgelt berechnen und alle Nebenkosten bzw. Auslagen in Rechnung stellen; die ebasse bestimmt das Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird. Die ebasse behält sich eine Anpassung der Entgelte vor und wird dies mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitteilen (z. B. durch Ausdruck am Depotauszug). Bei einer Erhöhung des Depotführungsentgelts kann der Depotinhaber innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Depotinhaber, so wird das erhöhte Depotführungsentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die ebasse wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen. Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebasse das Recht, das Depotführungsentgelt für das laufende Kalenderjahr gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten.

## 16. Hinweis auf den Erhalt und die Weiterleitung und die Auskehr von Provisionen/Zuwendungen

Der Depotinhaber wurde von der ebasse ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebasse neben der von dem Depotinhaber gezahlten Vertriebsprovision im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den jeweiligen Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesell-

schaften erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebasse gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebasse erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebasse zu erfahren.

Der Depotinhaber wurde von der ebasse ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebasse neben der vom Depotinhaber gezahlten Vertriebsprovision auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile gehalten werden. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages und wird von der ebasse teilweise oder ganz an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebasse bzw. von der ebasse an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird. Darüber hinaus gewährt die ebasse dem Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebasse gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebasse zu erfahren.

Der Depotinhaber ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet auf seine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen (laufenden Vertriebsprovisionen) herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebasse und/oder seinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation diese, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, herauszufordern.

## 17. Verrechnungsklausel

Die ebasse ist berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie ggf. durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe zu decken. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird.

## 18. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung

Die ebasse wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur zweckzweckbezogenen Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

Die ebasse kann dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zur weiteren Anlagenberatung und Betreuung des Depotinhabers auf Wunsch Auskünfte über Einzelheiten (z. B. den aktuellen Stand) des Investment Depots und die Kundendaten zur Verfügung stellen. Des Weiteren willigt der Depotinhaber ein, dass seine Daten von der ebasse und dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation ausschließlich zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebasse berechtigt, diese Daten dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern weiterzuleiten. Zusätzlich willigt der Depotinhaber ein, dass die ebasse berechtigt ist, aggregierte Kunden- und Depotdaten einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften, deren Fondsanteile in einem Investment Depot bei der ebasse verwahrt werden, auf Wunsch zu Service- und Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft werden dabei nur Daten zu Anteilseignern der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds zur Verfügung gestellt. Diese Einwilligung kann der Depotinhaber jederzeit für die Zukunft gegenüber der ebasse widerrufen. Über den Widerruf ist die ebasse unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Depotinhaber willigt zudem ein, dass seine Daten von der ebasse ausschließlich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an zuverlässige Drittunternehmen übertragen werden dürfen. Die ebasse stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittunternehmen sicher, dass sämtliche für die ebasse geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für diese Drittunternehmen gelten. Der ebasse steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bezüglich der Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen und des Bankgeheimnisses zu.

## 19. Automatische Löschung des Depots

Ein Investment Depot kann von der ebasse automatisch 15 Monate nach dem Zeitpunkt gelöscht werden, zu dem das Investment Depot keinen Anteilbestand aufweist. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depotinhaber wird hierüber nicht informiert.

## 20. Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebasse für Privat Anleger sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privat Anleger und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privat Anleger. In Bezug auf die Investmentanteile sind die allen verbindlichen Grundlagen der jeweils gültigen Verkaufspro-

spekt des Fonds (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), die Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht der den Fonds auflegenden Kapitalanlage-Investmentgesellschaft sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Den Verkaufsprospekt (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), den Jahresbericht und den Halbjahresbericht kann der Depotinhaber bei der den Fonds auflegenden Kapitalanlage-Investmentgesellschaft kostenlos anfordern, das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis bei der ebase.

## 21. Hinweise zum Widerrufsrecht für den Erwerb deutscher und ausländischer Fonds gemäß § 126 Investmentgesetz – InvG

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer gemäß § 126 InvG berechtigt, seine Kaufverpflichtung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft (European Bank for Fund Services GmbH (ebase), 85537 Haar b. München oder Richard-Reitzner-Allee 2, 85540 Haar b. München) zu erfolgen. Auszug aus dem § 126 Abs. 2 InvG: Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt vorbehaltlich des Satzes 3 erst, wenn der ausführliche Verkaufsprospekt dem Käufer nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Satz 1 InvG angeboten worden ist. Der Lauf der Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Widerruf beginnt beim Erwerb von EG-Investmentanteilen erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt wurde. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführliche Verkaufsprospekt angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 126 Abs. 4 InvG) am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung sowie die bezahlten Kosten zu erstatten.

## II. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag“ genannt)

### 1. Vertragsart

Bei dem Wertpapier-Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Auf den Vertrag können derzeit bis zu 400,00 EUR<sup>1</sup> pro Jahr vermögenswirksam angelegt werden. Mit dem Vertrag geht der Depotinhaber die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz, ergeben. Der Wertpapier-Sparvertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Bestätigung des Wertpapier-Sparvertrages erhält der Depotinhaber von der ebase einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den der Depotinhaber ausgefüllt und unterschrieben an den Arbeitgeber weiterleiten muss.

### 2. Sperrfristen

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beginnt mit dem Tag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der ebase eintrifft. Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des siebten Jahres. Für weitere vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist neu.

### 3. Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt an die ebase auf das genannte Konto überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn aber der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Investmentanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

### 4. Verkäufe

Wenn der Depotinhaber nach Ablauf der Sperrfrist durch einen schriftlichen Verkaufsauftrag über sein Anteilgut verhandelt, erhält er von der ebase eine Überweisung an die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung oder einen Verrechnungsscheck zugesandt. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge. Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der Sparvertrag als aufgelöst. Eine Veräußerung der Investmentanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Investmentanteile ist nicht möglich. Die Rechte aus dem Wertpapier-Sparvertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Ziffer „Pfandrecht und Aufrechnung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gilt nicht für die – während der Festlegungsrister gesperrten – Fondsanteile.

### 5. Sparzulage

Die Sparzulage ist vom Depotinhaber jährlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hierzu erhält der Depotinhaber von der ebase jährlich mit der Jahresdepotaufstellung eine VL-Bescheinigung. Eine evtl. vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an die ebase überwiesen und dem Vertrag zum Anteilpreis des jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Besteht zum Auszahlungszeitpunkt der Wertpapier-Sparvertrag nicht mehr, erhält der Depotinhaber über den Gegenwert einen Verrechnungsscheck oder eine Überweisung auf das Konto bei der ebase, sofern ein solches besteht, bzw. auf die bekannte externe Bankverbindung.

### 6. Fondsauflösung bzw. -fusion

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrag angelegt sind, mit einem anderen VL-fähigen Fonds fusioniert, so erfolgt eine Übertragung der VL-Vertragsdaten auf den

Zielfonds (vgl. auch I. Ziffer „Fondsauflösung bzw. -fusion“ der Bedingungen für das Investment Depot). Wird ein Fonds fusioniert und die Kapitalanlage-Investmentgesellschaft gibt keinen VL-fähigen Zielfonds an, dann wird der vermögenswirksame Wertpapier-Sparvertrag vorzeitig prämienschädlich aufgelöst.

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrag angelegt sind, hingegen liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung.

### 7. Mitteilungen bei einem Wertpapier-Sparvertrag

Bei einem Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz braucht die ebase grundsätzlich die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Anteile jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrages nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefordert werden; das sind zurzeit 1.410 EUR (§ 24 Abs. 3 Depotgesetz). Für den Depotinhaber gelten die Pflichten der Prüfung gemäß I. Ziffer „Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase“ der Bedingungen für das Investment Depot.

### 8. Sonstige Regelungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie die Bedingungen für das Investment Depot und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger.

## III. Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot“ genannt)

### 1. Begriffsdefinition

Mit ebase online stellt die ebase dem Depotinhaber die Depoführung per Internet zur Verfügung. ebase online wird in zwei Ausprägungen angeboten. „Online-Zugang“ stellt die Basisleistung dar. „Online-Zugang mit Transaktion“ die Erweiterung um die Berechtigung zum Online-Transaktionsabschluss.

In der folgenden Beschreibung des Leistungsangebots gibt die ebase die Dienstleistungsarten bekannt, die der Depotinhaber im Rahmen des ebase online in den jeweiligen Ausprägungen nutzen kann.

### 2. Leistungsangebot ebase online

Mit der Depotöffnung oder nachträglich über „www.ebase.com“ kann der Depotinhaber ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners die Teilnahme an ebase online beantragen. Der Depotinhaber und die ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften auch über Internet und über proprietäre Onlinedienste (z. B. T-Online, AOL) abgegeben werden können.

2.1. Die Berechtigung zum „Online-Zugang“ ermöglicht dem Depotinhaber, seine Depotbestände, Depotumsätze und Online-Depotauszüge einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren. Der Depotinhaber kann mit der Berechtigung zum „Online-Zugang“ über ebase online keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung, Terminauftrag, Limitaufträge oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen. Der Depotinhaber kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. die Konfiguration von Online-Depotauszügen, die Einrichtung von Benachrichtigungen bei Überschreitung von Fondspreislimits und Stammdatenänderungen nach Maßgabe der ebase (derzeit die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse).

Weiterhin kann der Depotinhaber „Online-Zugang“ seinem Vermittler/Vertriebspartner entsprechende Vollmachten zur Depotumschichtung über ebase online erteilen.

Vom Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber vorgeschlagene Transaktionen, zu denen der Vermittler/Vertriebspartner eine Beratungsleistung getätigt hat und die der Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber in ebase online des Depotinhabers eingestellt hat, können vom Depotinhaber mit der Berechtigung „Online-Zugang“ anstatt eines schriftlichen Auftrages über ebase online freigegeben werden.

Die Erstellung der Aufträge sowie der Umfang und der Zeitpunkt der Aufträge werden vom Vermittler/Vertriebspartner festgelegt.

2.2. Die Berechtigung zum „Online-Zugang mit Transaktion“ ermöglicht dem Kunden zusätzlich zu den unter 2.1. genannten Punkten, Transaktionen durchzuführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung, Terminauftrag, Limitaufträge sowie das Löschen von Aufträgen bis zur ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann und/oder jederzeit unter „www.ebase.com“ abgerufen werden kann, oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen. Alle Transaktionen werden ausschließlich zugunsten bzw. zugunsten der vom Depotinhaber genannten externen Bankverbindung durchgeführt.

2.3. Anerkennung von elektronischen Depotauszügen Die ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Depotinhaber gespeicherten oder ausgedruckten Depotauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

### 3. Voraussetzung für ebase online

3.1. Zur Teilnahme an ebase online berechtigt sind natürliche Personen, die nicht Staatsbürger der USA oder eines Embargolandes sind. Der Depotinhaber ist verpflichtet, sofern er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Heimatland zu informieren.

3.2. Zur Nutzung von ebase online mit der Ausprägung „Online-Zugang“ muss der Depotinhaber eine persönliche Identifikationsnummer, nachfolgend „PIN“ genannt, mit der Depotöffnung oder über „www.ebase.com“ mittels Angabe der Depotnummer und weiterer identifizierender Merkmale beantragen. Nach der Beantragung der PIN wird dem Depotinhaber die PIN von der ebase durch briefliche Mitteilung per Post zugesandt. Aus Sicherheitsgründen behält sich die ebase das Recht vor, vom Depotinhaber eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Die ebase behält sich vor, den Generierungsprozess der PIN jederzeit zu ändern.

3.3. Im Falle, dass der Depotinhaber die Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktion“ nicht mit Ankreuzen im Depotöffnungsantrag gewählt hat, ist es erforderlich,

für die Nutzung von ebase online mit der Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktion“ zusätzlich über „www.ebase.com“ den Antrag zum „Online-Zugang mit Transaktion“ zu stellen und die Empfangsbestätigung über den Erhalt der „Informationen zu Vertragsabschlüssen und zu den damit verbundenen Dienstleistungen online-geführter Depots bzw. Konten für den Verbraucher einschließlich Widerrufsbelehrung nach Fernabsatzrecht“ im Original unterschrieben einzureichen. Bis zum Eingang der genannten Unterlagen wird das Investment Depot vorerst für den „Online-Zugang“ freigeschaltet. Mit dem Antrag zum „Online-Zugang mit Transaktion“ muss der Depotinhaber eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Depotinhabers lautet. Die externe Bankverbindung muss bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt werden. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die ebase geändert werden.

3.4. Der „Online-Zugang mit Transaktion“ ist für Minderjährigendepots nicht möglich.

3.5. Der „Online-Zugang mit Transaktion“ ist nur für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) möglich. Jeder Depotinhaber kann so mit allein mit Erfüllungsvorgang für den anderen Depotinhaber über das Investment Depot online verfügen. Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots wird der „Online-Zugang mit Transaktion“ für das jeweilige Investment Depot gesperrt. Für den Widerruf gelten die Regelungen gemäß I. Ziffer „Gemeinschaftsdepot“ der Bedingungen für das Investment Depot. Der „Online-Zugang mit Transaktion“ ist für Gemeinschaftsdepots mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung („Und-Depots“), Firmendepots mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung („Und-Depots“) und für Depots mit gesperrten Anteilen nicht möglich. Die ebase behält sich vor, die Zugangswege für das Log-in zu verändern.

3.6. Der Depotinhaber muss die Benutzerführung am Bildschirm und die Verfahrensanleitung in ebase online beachten. Für ebase online benötigt der Depotinhaber einen geeigneten PC mit aktuellem Browser und Zugang zum Internet. Der Depotinhaber verpflichtet sich, die mit der ebase vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten.

3.7. Über ebase online können keine wesentlichen Änderungen und Erklärungen zum Investment Depot, wie z. B. Änderung der externen Bankverbindung, vorgenommen werden.

### 4. Ausschluss der Beratung

Die ebase wendet sich mit ebase online nur an in Wertpapiergeschäftserfahrene Kunden. Vor Auftragserteilung per Internet erfolgt keine Beratung und Risikoauflärung des Depotinhabers durch die ebase. Aufgrund seiner eigenen umfangreichen Informationen und Kenntnisse trifft der Depotinhaber Anlageentscheidungen für das Investmentgeschäft auf dem Wege des ebase online nach Rücksprache mit seinem Vermittler/Vertriebspartner eigenverantwortlich. Für einen evtl. entstehenden Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei dem in Fonds enthaltenen Vermögensgegenständen oder beim Fonds selbst, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung oder Beratung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine Online-Geschäfte trägt der Depotinhaber in vollem Umfang selbst.

### 5. Informationen

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse bezieht die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die ebase nicht übernehmen. Eine Haftung der ebase für die zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse ist ausgeschlossen, es sei denn, die ebase handelt diebstahlartig vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren garantiert die ebase nicht die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten oder Wertpapierkurse.

### 6. Transaktionen

6.1. Bei der Erfassung von Transaktionen über ebase online mit „Online-Zugang mit Transaktion“ legt der Depotinhaber den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest. Diese Erfassung und Festlegung entfällt für den Depotinhaber mit „Online-Zugang“ bei vom Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber vorgeschlagenen Transaktionen. In diesem Fall legt der Vermittler/Vertriebspartner den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest und diese können vom Depotinhaber nicht geändert werden.

6.2. Aufträge für Transaktionen können über ebase online nur in dem von der ebase angebotenen Verfügungsrahmen ausgeführt werden. Transaktionen über dem festgelegten Höchstbetrag bedürfen eines schriftlichen Auftrages.

6.3. Der Depotinhaber hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds (z. B. ebase Cut-off-Zeit des Fonds/Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren. Die aktuelle ebase Cut-off-Zeit ist im Factsheet des jeweiligen Fonds enthalten.

6.4. Der Depotinhaber muss die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich bestätigt, wenn der Depotinhaber diese mit einer PIN bestätigt.

Der Online-Rückruf von Aufträgen über Transaktionen ist bis zur ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann und/oder unter „www.ebase.com“ abgerufen werden kann, durch Bestätigung mit einer PIN möglich.

Eine Änderung z. B. der Betragshöhe von bereits erteilten Aufträgen ist in ebase online derzeit nicht möglich. Die ebase behält sich hier jedoch die Möglichkeit einer Änderung vor.

6.5. Die Annahme des Transaktionsauftrags wird von der ebase elektronisch bestätigt. Maßgeblich für die Ausführung eines Transaktionsauftrags ist der Eingangszeitpunkt bei der ebase.

6.6. Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Es gelten die Regelungen unter I. Ziffer „Erwerb, Kauf“ der Bedingungen für das Investment Depot und die Vorgaben für die Derabwicklung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Verfügbarkeit von ebase online kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeit-

weilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von ebase online im Interesse des Kunden erforderlich sind.

### 7. Online-Depotauszüge

7.1. Abweichend von I. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot erhält der Depotinhaber, der ebase online nutzt, grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Online-Depotauszug schnellstmöglich bzw. bei regelmäßigen Aufträgen grundsätzlich alle sechs Monate, wenn der Depotinhaber durch das Ankreuzen auf dem Depotöffnungsantrag der Variante „Online-Zugang/Online-Zugang mit Transaktion“ inkl. Online-Depotauszüge bzw. durch das Ankreuzen der aktuell gültigen Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot im Online-Dialog den Verzicht auf die Übermittlung der Depotauszüge in Papierform erklärt hat, online übermittelt. Die Standardschriftstücke, nachfolgend „Dokumente“ genannt, die im Zusammenhang mit der Führung seines Investment Depots bei der ebase erstellt werden, werden dem Depotinhaber online zur Verfügung gestellt. In ebase online kann der Depotinhaber seine Dokumente online einsehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

7.2. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung erforderlich machen (z. B. Steuerbescheinigung).

### 7.3. Obliegenheiten des Depotinhabers

Der Depotinhaber verpflichtet sich, die im Online-Postkorb für ihn hinterlegten Dokumente regelmäßig auf neu hinterlegte Dokumente gemäß I. Ziffer „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers“ der Bedingungen für das Investment Depot zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszüge etc.) als genehmigt. Die ebase wird den Depotinhaber beim Online-Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen. Soweit der Depotinhaber ein Dokument erwartet (z. B. einen Depotauszug aufgrund einer Transaktion) und dem Depotinhaber aber kein neues Dokument als Online-Depotauszug zur Verfügung gestellt wird, hat der Depotinhaber dies der ebase unverzüglich mitzuteilen. Der Depotinhaber verpflichtet sich, seine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Die ebase wird die Mitteilungen/Benachrichtigungen über die Bereitstellung neuer Dokumente in ebase online an die vom Depotinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Sofern der Depotinhaber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält der Depotinhaber keine Information über die Bereitstellung der Dokumente per E-Mail, sondern der Depotinhaber bekommt nach Anmeldung in ebase online einen entsprechenden Hinweis auf die Bereitstellung der Dokumente in seinem Online-Postkorb.

### 7.4. Historie

Die ebase stellt ausschließlich die Dokumente des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres innerhalb ebase online zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren Dokumente ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus ebase online entfernt.

7.5. Kündigung der Teilnahme der Leistung Online-Depotauszüge Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann der Depotinhaber die Nutzung der Online-Depotauszüge jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann die ebase die Nutzung der Online-Depotauszüge mit einer Frist von sechs Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung der Online-Depotauszüge werden sämtliche Schriftstücke wieder postalisch gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, zugesandt.

7.6. Verzicht des Depotinhabers auf postalische Zustellung Der Depotinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in ebase online hinterlegten Dokumente. Trotzdem ist die ebase berechtigt, die hinterlegten Dokumente dem Depotinhaber auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen. Des Weiteren kann die ebase die zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Depotinhaber erforderlichen Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für das bei der ebase geführte Depot kostenlos zum Abruf im geschützten Bereich des Online-Portals der ebase (zugänglich über „www.ebase.com“) bereitstellen. Der Depotinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, diesen Versandweg gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu ändern und sich die Dokumente und/oder Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten gegen Portopauschale in Papierform auf dem Postwege zusenden zu lassen.

7.7. Haftung der ebase für Online-Depotauszüge Sofern die Dokumente im Rahmen der Bereitstellung von Online-Depotauszügen gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb von ebase online gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die ebase haftet nicht dafür, wenn der Zugang zu den Online-Depotauszügen vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es sei denn, die ebase handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die ebase haftet nicht, wenn Dritte die Dokumente der ebase öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

### 8. Verpflichtung des Depotinhabers

8.1. Geheimhaltung Die PIN ist zur Vermeidung von Missbrauch geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die PIN kennt, kann ebase online zulasten des jeweiligen Investment Depots nutzen und Auskünfte erhalten oder Aufträge erteilen. Der Depotinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzusetzen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Der Depotinhaber trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner PIN entstehen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung

<sup>1</sup> Stand 01/2004

des Schadens mitgewirkt hat. Gehen die Legitimationsdaten verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so hat der Depotinhaber unverzüglich die Legitimationsdaten zu ändern oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm die Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Online-Zugang zum Investment Depot sperrt. Hat der Depotinhaber der ebase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so hat die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungen- oder Sperrmaßnahmen für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

8.2. **Sicherheitsschutz:** Stellt der Depotinhaber fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner PIN erhalten haben, so ist er verpflichtet, die PIN unverzüglich zu ändern oder zu sperren. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten und die Sperrung der PIN zu veranlassen.

8.3. **Sicherheitssoftware:** Der Depotinhaber hat die Aufgabe, seinen PC und seine Verbindung zum Internet mit entsprechender Sicherheitssoftware zu schützen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

8.4. Kommt der Depotinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

## 9. Zugangssperre

9.1. Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben oder nach dem PIN-Versand innerhalb von 42 Tagen kein Zugriff auf das Investment Depot mit ebase online vorgenommen, so wird die PIN automatisch ge-

sperrt. ebase online kann erst nach Beantragung einer neuen PIN über „www.ebase.com“ wieder genutzt werden.

9.2. Die ebase ist berechtigt, die PIN nach Aufforderung durch den Depotinhaber, bei Verdacht des Missbrauchs sowie bei Kündigung des Investment Depots oder aus einem sonstigen wichtigen Grund zu sperren. Die ebase wird den betreffenden Online-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die ebase wird hierüber den Depotinhaber informieren.

9.3. Für den Online-Zugang von Minderjährigendepots ist die gegenseitige Bevollmächtigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sind Minderjährigendepots für den „Online-Zugang“ freigeschaltet, so muss mit Erreichen der Volljährigkeit die Teilnahme an ebase online neu, ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners, beantragt werden.

9.4. Nachlass Verstirbt einer der Depotinhaber, wird die PIN nach Kenntnis der ebase über den Tod gesperrt und das Investment Depot für ebase online gesperrt. Die Depotauszüge werden dann abweichend von I. Ziffer „Mittelungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot und von III. Ziffer „Online-Depotauszüge“ der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots an die Erben per Post versandt.

## 10. Haftung

Die ebase haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag zu ebase online. Hat der Nutzer durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die

ebase und der Depotinhaber den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Depotinhaber seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen die in III. Ziffer „Geheimhaltung“ dieser Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt.

Kann ebase online aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die ebase nur in dem Fall eines von ihr zu vertretenden Verschuldens (nicht z. B. für höhere Gewalt) und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Depotinhaber verpflichtet sich, Störungen der Übertragung von Daten der ebase unverzüglich mitzuteilen. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die ebase nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Hat der Benutzer der ebase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungen- oder Sperrmaßnahmen für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

## 11. Kündigung

Der Depotinhaber kann jederzeit ebase online für sein Investment Depot kündigen. Die ebase kann mit einer sechswöchigen Frist ebase online kündigen. Die ebase kann ebase online ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der ebase, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fort-

setzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Depotinhabers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 II und III des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Sämtliche Dokumente werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder mit normaler Post gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, zugesandt. Die Beendigung von ebase online lässt den Depotvertrag unberührt.

## 12. Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots

Abweichend von der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann die ebase eine Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots über ebase online mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des ebase online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen innerhalb der vorgesehenen Frist Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ebase bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ebase absenden.

## 13. Sonstige Regelungen

Für die Depotführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

## 1. Geltungsbereich, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie aller Bedingungen der ebase für Privatanleger, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, der Kontobedingungen für Privatanleger und der Preis- und Leistungsverzeichnisse, Hauptgeschäftstätigkeit der ebase, zuständige Aufsichtsbehörde, Sprache und Kommunikationsmittel, Urkunden/Nachweise und Grundlage der Geschäftsbeziehung

### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) (im Folgenden ebase). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen die jeweiligen Bedingungen für Privatanleger, die Kontobedingungen für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot und das Konto bei der ebase für Privatanleger und die Preis- und Leistungsverzeichnisse bzw. Sonderbedingungen für Privatanleger, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger enthalten; sie werden bei dem Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

### (2) Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, der Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, der Kontobedingungen für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot und das Konto bei der ebase für Privatanleger und der Preis- und Leistungsverzeichnisse bzw. Sonderbedingungen für Privatanleger werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Internet-Nutzung/Online-Konto/Depotauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch gegenüber der ebase erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ebase absenden.

### (3) Hauptgeschäftstätigkeit der ebase

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingter rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz KWG), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) unter der Auflage der Verpfändung der Wertpapiersicherheiten ( Lombardkredite), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) sowie die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 KWG). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) **Zuständige Aufsichtsbehörde:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofstraße Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

### (5) Sprache und Kommunikationsmittel

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ebase erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kom-

munikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der ebase können je nach Anlass schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, die jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, die jeweils aktuell gültigen Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, die jeweils gültigen Kontobedingungen für Privatanleger und die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse.

### (6) Urkunden/Nachweise

Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

(7) Grundlagen der Geschäftsbeziehung Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die ebase seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

## 2. Bankgeheimnis

Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die ebase bezieht sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

## 3. Ableben der Kunden, Vormundschaft

Nach dem Tod des Kunden kann die ebase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen. Die ebase hat das Recht, auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ebase darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte (z. B. nach wirksamer Anfechtung oder Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Die ebase darf die in Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. genannte Person als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 4. Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

(1) **Haftungsgrundsätze** Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

## (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach, typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## (3) Störung des Betriebs

Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

## (4) Fälschungsrisiko

Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Umschichtungsaufträge usw.) hinsichtlich des Kontos/des Depots übernehmen die ebase und der Kunde unter Berücksichtigung des jeweils von ihnen zu vertretenden Verschuldens. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

## 5. Pfandrecht und Aufrechnung

(1) Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit Ertragsausschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen aus dem Depot oder aus dem auf dem Konto bei der ebase befindlichen Guthaben in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der ebase ein Pfandrecht an allen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen ein. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben). (2) Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen, künftigen und bedingten Ansprüche der ebase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Der Anleger kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

## (3) Wahreht der ebase

Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden, der für die Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

## 6. Beendigung der Geschäftsbeziehung

(1) **Kündigungsrechte des Kunden** Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die wieder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## (2) Kündigungsrechte der ebase

Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die wieder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig – es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des

Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(3) Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrages werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden auf das Konto bei der ebase – sofern ein solches vorhanden ist bzw. ein solches dem Depot zugeordnet ist – oder auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auch können auf schriftliche Weisung des Kunden die auf dem Depot verbuchten Anteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrages wird das auf dem Konto befindliche Guthaben auf eine angegebene externe Bankverbindung bzw. auf schriftliche Weisung des Kunden auf ein anderes Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Dies gilt jeweils entsprechend für den Fall, dass der Kontovertrag und der Depotvertrag gemeinsam gekündigt werden.

## 7. Rechtswahl/Gerichtsstand/Rechtsnachfolge

### (1) Rechtswahl

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

### (2) Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

### (3) Gerichtsstand

Gerichtsstand für Inlandskunden:

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## 8. Einlagensicherung

### (1) Schutzzumfang

Die European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

### (2) Ausnahmen vom Einlagenschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ebase Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagensertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

### (4) Forderungsübergang

Sowohl der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

### (5) Auskunftserteilung

Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

